

rechtlichen Verhältnissen, d. h., hat als Gesellschaft Rechte und Verbindlichkeiten, deren Subegriff ihr Kirchenrecht ausmacht.

Nach Verschiedenheit der Quelle, ist das Kirchenrecht entweder natürliches — (allgemeines —) Kirchenrecht, d. h., aus dem Begriff und der Natur der Kirche im allgemeinen geschöpft, oder positives Kirchenrecht, welches in jedem einzelnen Staate auf bestimmten Vorschriften beruhet, sie mögen durch ausdrückliche Gesetzgebung, (geschriebenes Kirchenrecht) oder durch Herkommen und Gewohnheit (ungeschriebenes, Gewohnheits-Kirchenrecht) eingeführt worden seyn. — Je nachdem ferner jene rechtlichen Verhältnisse der Kirche sich entweder auf die Staatsverbindung und die höchste Gewalt im Staate beziehen, oder die kirchliche Gesellschaft in sich — im Innern — betrachtet, betreffen, wird das Kirchenrecht in Kirchenstaatsrecht (Inneres und Aeußeres nach der Verschiedenheit der innern und äußern Verhältnisse des Staats selbst) und Privat-Kirchenrecht abgetheilt. In Ansehung des letztern unterscheidet man aber mit Grund die rechtlichen Verhältnisse der Kirche als Gesellschaft im Ganzen gegen ihre Glieder — von denen der Glieder unter sich in Hinsicht auf kirchliche Gegenstände; Jene bestimmt das öffentliche Privat-Kirchenrecht — Diese das Privat-Kirchenrecht im engern Sinne. — Auch das Privat-Kirchenrecht ist übrigens, wie das Kirchen-Staatsrecht entweder inneres oder äußeres Kirchenrecht je nachdem es die Rechtsverhältnisse einer kirchlichen Gesellschaft im Staate in Rücksicht ihres Innern unter sich — oder mehrerer Kirchen im Staate gegen einander, sowohl von derselben Confession,